



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminbestimmung

35 K 5/24

19.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 28. März 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2,
28857 Syke, Saal/Raum 16, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Steimke Blatt 230, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 521/904 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Steimke	4	12/16	Gebäude- und Freifläche, Alte Poststraße 8, 10	904

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes im Erdeschoß westlich mit Kellerräumen und Garage Nr. 1

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 195.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

Grundstücksfläche: insgesamt 904 m², anteilig 521 m²

Größe: Bruttogrundfläche: KG, (Souterrain) und Schwimmbad/Partyraum: rund 138 m² EG: rund 154 m² insgesamt rund 292 m²

Wohnfläche: EG: rund 121 m² insgesamt rund 121 m² (nach Aufmaß)

Nutzfläche: KG, (Souterrain) und Schwimmbad/Partyraum: rund 109 m²

Unterkellerung: tlw. unterkellert

Dachgeschossausbau: nicht ausgebaut (nicht ausbaufähig)
Baujahr(e): um 1969, Modernisierung um 1996 bis 2020, Aufbau Dach um 1996 bzw. 2007
Baugenehmigungen: liegen lt. Bauakte für ein Einfamilienhaus, das Schwimmbad und der Fertiggarage vor. Für den Aufbau des Daches und des Holzschuppens liegen keine Baugenehmigungen vor. Der Gutachterausschuss geht von einer Zulässigkeit der Bauausführung aus.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
